

RS OGH 1987/11/17 4Ob580/87, 1Ob608/90, 1Ob578/91, 1Ob545/95, 3Ob558/95, 6Ob2305/96f, 1Ob79/97t, 8Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.11.1987

Norm

MRG §12 Abs1

MRG §14 Abs2

MRG §14 Abs3

Rechtssatz

Auch bei längerer Abwesenheit muss nicht auf die Beendigung des gemeinsamen Haushalts geschlossen werden. Ob die Abwesenheit vorübergehend oder auf Dauer ist, bestimmt sich nicht bloß nach ihrer Dauer; ausschlaggebend ist vielmehr die Willensrichtung der Betroffenen. Ist die Abwesenheit bloß krankheitsbedingt, dann steht auch ihre längere Dauer der Annahme des Fortbestehens des gemeinsamen Haushaltes nicht entgegen, sofern die Absicht, in die Wohnung zurückzukehren, fortbesteht und ihre Verwirklichung nicht schlechthin ausgeschlossen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 580/87
Entscheidungstext OGH 17.11.1987 4 Ob 580/87
- 1 Ob 608/90
Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 608/90
Veröff: ImmZ 1991,150
- 1 Ob 578/91
Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 578/91
Auch; Veröff: RZ 1992/91 S 287 = WoBl 1993,14
- 1 Ob 545/95
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 545/95
Auch; Veröff: SZ 68/103
- 3 Ob 558/95
Entscheidungstext OGH 31.08.1995 3 Ob 558/95
- 6 Ob 2305/96f
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 6 Ob 2305/96f
- 1 Ob 79/97t

Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 79/97t

Auch; Beisatz: Wenn also eine Rückkehr des Hauptmieters in seine Mietwohnung nicht jedenfalls ausscheidet, ist für das Fortbestehen eines gemeinsamen Haushalts nur dessen Willensbekundung von Bedeutung. (T1)

- 8 Ob 124/97m

Entscheidungstext OGH 18.09.1997 8 Ob 124/97m

- 1 Ob 218/97h

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 218/97h

Auch

- 1 Ob 255/98a

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 255/98a

Vgl auch; Beisatz: Der gemeinsame Haushalt wird auch nicht schon durch die Aufnahme des Hauptmieters in ein Pflegeheim beendet. Hat der Hauptmieter die Absicht, im Falle der Ermöglichung einer Betreuung zu Hause oder auch nach einer allfälligen Besserung seines Gesundheitszustands in die Mietwohnung zurückzukehren und wäre eine solche Rückkehr aufgrund objektiver Tatsachen nicht schlechthin (objektiv betrachtet) ausgeschlossen, wird der gemeinsame Haushalt iSd § 14 Abs 3 MRG durch die vorläufige Unterbrechung des Zusammenlebens nicht aufgehoben. (T2)

- 9 Ob 42/03x

Entscheidungstext OGH 04.06.2003 9 Ob 42/03x

Beisatz: Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein Mieter selbst erkrankt bzw pflegebedürftig wird, oder ein (Mit-)Mieter seine pflegebedürftige Ehegattin (ebenfalls Mitmieterin) ins "Seniorenheim" begleitet, um sie nicht allein zu lassen, es jedoch für möglich hält, nach ihrem Tod wieder in die Wohnung zurückzukehren. (T3)

- 7 Ob 168/06s

Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 168/06s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Kein gemeinsamer Haushalt mehr, wenn der Revisionswerber zum Zeitpunkt, als er seine Rückkehr plante, bereits mehr als 20 Jahre lang nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit der Hauptmieterin gelebt hat. (T4)

- 7 Ob 41/08t

Entscheidungstext OGH 12.03.2008 7 Ob 41/08t

„nur: Ob die Abwesenheit vorübergehend oder auf Dauer ist, bestimmt sich nicht bloß nach ihrer Dauer; ausschlaggebend ist vielmehr die Willensrichtung der Betroffenen. (T5)

- 6 Ob 161/09h

Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 161/09h

„nur: Ob die Abwesenheit vorübergehend oder auf Dauer ist, bestimmt sich nicht bloß nach ihrer Dauer; ausschlaggebend ist vielmehr die Willensrichtung der Betroffenen. Die Verwirklichung der Rückkehr darf nur nicht schlechthin ausgeschlossen sein. (T6)

- 9 Ob 88/08v

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 9 Ob 88/08v

Auch

- 8 Ob 29/12s

Entscheidungstext OGH 28.03.2012 8 Ob 29/12s

Auch

- 3 Ob 249/13h

Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 249/13h

- 7 Ob 178/14y

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 178/14y

Auch

- 10 Ob 16/15y

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 10 Ob 16/15y

Auch

- 5 Ob 241/20g

Entscheidungstext OGH 28.06.2021 5 Ob 241/20g

Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0069705

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at